

Vorsteuerabzug ohne ordentliche Rechnung?

Nach dem Umsatzsteuergesetz darf ein Unternehmer Vorsteuerbeträge für Eingangsleistungen (z.B. für angeschaffte Möbel, Büromaterialien, Maschinen etc.) von der Umsatzsteuerlast abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass eine nach dem Umsatzsteuergesetz ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.



Dr. Ulrich Willi

Vorsteuerabzug rechtens?
Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich in einer jüngst ergangenen Entscheidung mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Vorsteuerabzug rechtens ist, wenn die Hausnummer des Leistungsempfängers auf der Rechnung falsch angegeben wurde.

Grundsätze: Der VwGH führte aus, dass aus der Rechnung eindeutig zu entnehmen sein muss, wer Leistungsempfänger und Leistungserbringer war, um die Vorsteuer geltend machen zu können. Der Name und die Adresse müssen angegeben werden. Eine falsche Adresse sei ein „formaler“ Fehler. Allerdings

sei jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermögliche.

Keine Verwechslungsgefahr:
In der konkreten Entscheidung des VwGH wurde die Hausnummer des Leistungsempfängers um eine Nummer zu niedrig angegeben. Der Leistungsempfänger bleibt laut VwGH aber trotzdem eindeutig feststellbar, da es an der angegebenen Adresse kein gleichlautendes oder ähnliches Unternehmen gab. Es bestand keine Verwechslungsgefahr.

Der VwGH führt aus, dass bei geringfügigen Schreibfehlern nicht von einer fehlenden Rechnungslegung auszugehen sei. Zu diesen Schreibfehlern zähle auch ein Ziffernsturz bei der Hausnummer des Leistungsempfängers.

Ein Vorsteuerabzug ist daher erlaubt, auch wenn die Hausnummer des Leistungsempfängers auf der Rechnung falsch angegeben wurde, wobei jedoch keine Verwechslungsgefahr bestehen darf.

**Dr. Ulrich Willi,
Rechtsanwalt in Egg**